

\* \* \* \* \*

## Gemeinderat Arosa



# Reglement zum Gesetz über die Kontingentierung von Zweitwohnungen und die Erhebung einer Lenkungsabgabe

vom 2. Juli 2012

\* \* \* \* \*

## Art. 1

*Rechtliche Grundlagen*

- 1 Gestützt auf Art. 34 lit. i (und Art. 45 lit. d) der Verfassung der Gemeinde Arosa sowie Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontingentierung von Zweitwohnungen und die Erhebung einer Lenkungsabgabe erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

## Art. 2

*Definitionen*

- 1 Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
- 2 Antragsteller sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein Gesuch um Förderbeiträge stellen.
- 3 Die infolge Lenkungsabgabepflicht eingegangenen Gelder werden in der Gemeindebuchhaltung über ein Fondskonto separat ausgewiesen.

## Art. 3

*Verwendung der Lenkungsabgabe*

- 1 Die Fondsgelder werden verwendet für:
  - a) Lokale touristische Infrastrukturen von Bedeutung für die Gemeinde
  - b) Den Erstwohnungsbau durch die Gemeinde
  - c) Investitionshilfe-Darlehen (zinslos, rückzahlbar innert max. 20 Jahren) für Hotel-Neubauten, Hotel-Umbauten und Hotel-Sanierungen, sofern die Hotels in einer Hotelzone liegen und nicht durch Zweitwohnungen quersubventioniert werden
- 2 Die Unterstützung aus dem Fonds kann als Darlehen, Beteiligung oder als einmaliger Beitrag geleistet werden.

## Art. 4

*Höhe der Beteiligung / Förderung*

- 1 Die Höhe der Beteiligung / Förderung wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Das Geld wird bei Baubeginn ausbezahlt.
- 2 Um in den Genuss der Fondsgelder zu kommen, hat der Antragsteller dem einheimischen Gewerbe die Gelegenheit zur Offertstellung zu geben. Bei konkurrenzfähigen Preisen sind die ortsansässigen Firmen für die Arbeitsausführungen zu berücksichtigen, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

## Art. 5

- Verfahren*
- <sup>1</sup> Gemäss Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontingentierung von Zweitwohnungen und die Erhebung einer Lenkungsabgabe entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung dieser Mittel auf dem Verfügungsweg. Auf Zuweisung dieser Mittel besteht kein Rechtsanspruch.
  - <sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Anspruchs (z.B. gültige Baubewilligung) beizulegen und weitere Auskünfte zu erteilen. Zu Unrecht bezogene Fondsgelder sind zurück zu erstatten, insbesondere dann, wenn die mit der Ausrichtung auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

## Art. 6

- Befugnis*
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert jährlich, anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung betreffs Genehmigung der Jahresrechnung, über die im vorangegangenen Jahr erlassenen Verfügungen.

## Art. 7

- Inkrafttreten und Schlussbestimmungen*
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am 2. Juli 2012 in Kraft. Es ist nur mit qualifizierter Mehrheit (4:1) veränderbar.

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek